Vereinte Nationen A/RES/58/40

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 17. Dezember 2003

Achtundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 73 *b*)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/58/462)]

58/40. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988¹ und CM/Res.1225 (L) von 1989² über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

erfreut über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die interna-

tionale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde³,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁴,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁵ unter anderem ersuchte, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie von deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

¹ Siehe A/43/398, Anlage I.

² Siehe A/44/603, Anlage I.

³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17-21 September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

⁴ A/51/131, Anlage I, Ziffer 20.

⁵ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

unter Hinweis auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996.

sowie unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10⁶, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die einzelstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

erfreut darüber, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle verabschiedet wurde⁷,

mit Befriedigung feststellend, dass das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle am 18. Juni 2001 in Kraft getreten ist,

feststellend, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁹;
- 2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;
- 3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;
- 4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

⁶ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001 (GC(45)/RES/DEC(2001)).

⁷ Siehe GOV/INF/821-GC(41)/INF/12 und Corr.1, Anhang 1.

⁸ Resolution S-10/2.

⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/54/27), Kap. III, Abschnitt E.

- 5. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;
- 6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991¹⁰ betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;
- 7. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;
- 8. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁷ zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;
- 9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

71. Plenarsitzung 8. Dezember 2003

3

¹⁰ Siehe A/46/390, Anlage I.